

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Bfg., Reklamezeile 50 Bfg.	Abgabestellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Commer, Ems und Diez.
---	---	---

Nr. 25

Diez, Dienstag den 30 Januar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. I b. Tgb.-Nr. 1482.

Coblenz, den 25. Januar 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnung vom 25. 8. 1916, Abt. II. Nr. 13369, sowie der Zusatzverordnung vom 15. 11. 1916, Abt. I b Nr. 18115 für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob Kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
 - a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen;
 - b) Stellengesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte, (in weiterem Sinne) den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen:
 - a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,
 - b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird;

c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird;

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird;

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter Ziffer 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

Wer den Vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generallieutenant.

Abt. II. Tgb.-Nr. 1581.

Coblenz, den 26. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden Personen und Firmen ist die nach Ziffer 2 a und b der Verordnung vom 16. 1. 1917, Abt. II. Nr. 831, erforderliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln erteilt worden.

A. Die Reichsbank.

B. nachstehende Personen und Firmen:

1. In Berlin:

Königliche Seehandlung (Preussischen Staatsbank),
Bank für Handel und Industrie,
Berliner Handelsgesellschaft,
S. Bleichröder,
Commerz- und Diskonto-Bank,
Delbrück, Schickler u. Co.,
Deutsche Bank,
Direktion der Diskonto-Gesellschaft,

Barth u. Co., G. m. b. H.,
Mendelssohn u. Co.,
Mitteldeutsche Creditbank,
Nationalbank für Deutschland,

2. in Frankfurt am Main:

Deutsche Effekten- und Wechselbank,
Deutsche Vereinsbank,
J. Drehs u. Co.,
E. Ladenburg,
Lincoln Menck Oppenheimer,
Frankfurter Niederlassung der Pfälzischen Bank,
Lazard Speyer-Ellissen,
L. u. C. Wertheimer,
Ernst Wertheimer u. Co.,
und den Frankfurter Niederlassungen der unter B 1
bestimmten Firmen,

3. in Hamburg:

L. Behrens und Söhne,
Norddeutsche Bank in Hamburg,
Vereinsbank in Hamburg,
M. M. Warburg u. Co.,
und den Hamburger Niederlassungen der unter B 1
bestimmten Firmen.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

b. Luchwald.
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Der letzte Absatz des § 7 der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 15. 7. 15. betr. Bestands-
erhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi),
Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und
Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe, wird
hierdurch aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend am
1. jedes Monats an das Königl. Preussische Kriegs-
ministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung,
Sektion G., auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck (Bst.
1073) unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10.
jedes Monats aufzugeben.“

Frankfurt (Main), 29. 1. 17.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

Diez, den 24. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinberechnen
bis zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im
Laufe des Monats ausbezählten Reichs-Kriegsfamilienunter-
stützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend
erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Januar gezahlten außer-
ordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und
zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-
pflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Woh- nungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	15 Mk.
	zus. 300 Mk.

Die Berichte müssen bis 1. f. Mts. sämtlich vor-
liegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr. Bildung von Wirtschaftsausschüssen.

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und
zur Verbesserung und Sicherstellung der Volksernährung ist
auf höhere Anordnung in allen Gemeinden des Kreises ein
„Wirtschaftsausschuß“ gebildet worden. Der Wirt-
schaftsausschuß setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister
und in der Regel aus zwei praktischen Landwirten, deren
Namen untenstehend bekannt gegeben werden.

Zu den Aufgaben des Wirtschaftsausschusses gehört
namentlich:

a) Förderung und Unterstützung jedes einzelnen land-
wirtschaftlichen Betriebes in der Gemeinde durch Rat und
Tat, ganz besonders derjenigen Betriebe, in denen infolge
des Krieges die leitende Hand fehlt. Regelung des Anbaues
und der Bewirtschaftung aller brach liegenden Flächen,
Fürsorge dafür, daß jedes Grundstück ausnahmslos recht-
zeitig und sachgemäß bestellt wird. Beschaffung und Ver-
teilung von Saatgut und Düngemitteln, von Hilfsarbeits-
kräften, Kriegsgefangenen und Spannkraften, Beschaffung
und Ausnützung maschineller Hilfskräfte. Fürsorge für alle
zwischen Bestellung und Ernte nötigen Arbeiten, die Ab-
erntung und Einbringung der Ernte, Bestellung von Dresch-
maschinen, Durchhaltung der Viehbestände, Aufzucht und
Maß. Größtmögliche Förderung der Milchergiebigkeit und
zu dem Zweck Beschaffung und Verteilung von Futter-
mitteln.

b) Sorge auch dafür, daß alle über den Selbstbedarf der
Erzeuger hinausgewonnene Milch und Butter für die all-
gemeine Versorgung verfügbar gemacht wird. Zu diesem
Zweck Feststellung und Förderung der Milchergiebigkeit eines
jeden Stalles, Fürsorge dafür, daß Milch nicht unerlaubter
Weise verfüttert wird, daß äußerste Einschränkung auch bei
menschlichem Gebrauch von Milch und Butter in der Ge-
meinde herrscht, daß jede Gemeinde es als ihre Ehrenpflicht
ansieht, alle Milch und alle Butter, die nicht für den ein-
geschränkten Selbstbedarf nötig ist, lediglich durch Vermittle-
lung und Kontrolle der Gemeindefameliestelle im Wege der
dafür zu schaffenden Organisationen aus der Gemeinde her-
aus in die Bedarfsgemeinden hineinkommt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, nunmehr das
Weiter entsprechend meiner Undruckverfügung vom 5. Ja-
nuar 1917, J.-Nr. II. 13885, zu veranlassen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Allendorf: Heuser Friedrich und Groß Philipp.
Allendiez: Birlenbach, Karl und Rink, Hermann.
Attenhausen: Steinborn, Heinr. und Hasselbach, Heinr.
Aull: Ostermann, Fr. und Weimar, Ferdinand.
Baldunstein: Bühler, Balduin und Fehler, Heinr.
Beckeln: Mah, Karl und Zils, Karl.
Berghausen: Schön, Friedr. und Ebertshäuser, Karl.
Bergn.-Scheuern: Wendenius, Chr. u. Kirsch, Chr.
Berndroth: Meyer, Heinr. und Brod, August.
Biebrich: Schmidt, Heinr. Karl und Kern, Peter Jak.
Birlenbach: Langsied, Karl II. und Conradi, Jakob.
Bremberg: Huth, Chr. und Gemmer, Chr.
Burgschwalbach: Gapp, Ph. Jak. und Flath, Heinr.
Charlottenberg: Hasselbach, Phil. und Hederich, Ph.
Cramberg: Grasmäher, Heinr. Wilh. und Petri, Heinr.
Diez: Birlenbach, Herm. und Deinet, Karl, Rentner.
Dausenau: Klamp, Heinr. und Bruchhäuser, Wilh.
Dessighofen: Böller, Karl und Kleinschmidt, Chr.
Dienethal: Kreidel, Heinr. und Engelhardt.
Dörnberg: Debusmann, Ernst und Schaub, Ph.
Dörsdorf: Hasselbach, Ph. und Schweitzer, Chr.
Dornholzhausen: Kern, Wilh. und Schnorr, Wilh. II.

Ebertshausen: Messert, Wilh. und Bauer, Ph. Heint.
 Eifighofen: Messert, Wilh. und Hertling, Peter.
 Eppenrod: Kasper, Anton und Stahl, Heint. Beit.
 Ergeshausen: Gerner, Peter und Kofswurm, Peter.
 Flacht: Müller, Karl und Weimar, Jakob.
 Freindiez: Albacher, Jak. und Thielmann, Karl.
 Geilnau: Hennemann, Wilh. und Daubach, Ph. Friedr.
 Geisig: Thorn, Wilh. und Schmidt, Ph.
 Giershausen: Loh, Anton und Becker, Chr.
 Gückingen: Schwent, Wilh. und Ott, Wilh. Friedr.
 Gutenacker: Gemmer, Ph. und Schwarz, Heint. Jak.
 Hahnstätten: Weil, Otto Wilh., Seib, Wilh. Ludw., Wagner, Wilh. Kröller, Wilh.
 Hambach: Hirschberger, Wilh. Joh. und Kappach, Friedr.
 Heistenbach: Möbus, Joh. Georg und Müller, Wilh.
 Herold: Huth, Heint. und Mägeiner, Peter.
 Hirschberg: Achenbach, Heint. Wilh. und Moh, Anton.
 Hömberg: Groß, Karl und Göron, Joh. Ph.
 Holzappel: Schlau, Karl und Kasper, Wilh.
 Holzheim: Dietrich, Jak. Georg und Seibel, Karl Wilh.
 Horhausen: Hofmann, Heint. V. und Hofmann, Karl I.
 Iffelsbach: Langscheid, Andreas und Hennemann, Karl.
 Kalkofen: Wenig, Karl und Wagner, Jak.
 Kaltenholzhausen: Oppermann, Chr. Wilh. und Oppermann, Wilh. Ernst.
 Kagenelbogen: Hofmann, Karl und Gabel, Aug.
 Kemmenau: Maurer, Karl und Mah, Anton.
 Klingelbach: Mayer, Heint. und Bornwasser, Heint.
 Kördorf: Ebertshäuser, Heint. und Klöppel, Karl.
 Langenscheid: Künzler, Karl und Künzler, Anton.
 Laurenburg: Großmann, Wilh. und Bauer, Wilh.
 Lohrheim: Schwenk, Ph. und Trock, Wilh. Heint.
 Lollschied: Müller, Peter und Minor, Heint.
 Miffelsberg: Heß, Karl und Pfaff, Karl.
 Mittelfischbach: Hanelwald, Wilh. und Hasselbach, Chr.
 Mundershausen: Eberling, Karl und Gabel, Ferdinand.
 Nassau: Mägeiner, Wilh., Meusch, Heint. und Hintervälde, Wilh.
 Nezbach: Schmidt, Ph. Wilh. und Hahmann, Wilh.
 Niederneisen: Scheid, Jak. und Stoh, Ph.
 Niebertiefenbach: Ebenau, Anton und Welsert, Georg.
 Oberfischbach: Trenger, Heint. und Nidolai, Wilh.
 Oberneisen: Baseler, Wilh. und Ott, Wilh.
 Obernhof: Müller, Ph. und Limburg, Joh. Adam.
 Oberwies: Köhler, Karl und Schönberger, Wilh.
 Pohl: Müller, Heint. und Klamp, Ph.
 Reddenroth: Römer, Heint. und Busch, Aug. II.
 Rettert: Meher, Peter und Weiland, Ph.
 Roth: Müller, Ph. und Neusch, Ph.
 Ruppenrod: Rink, Anton und Loh, Wilh.
 Schaumburg: König, Franz von Thalhof.
 Scheidt: Hofmann, Karl und Hofmann, Ludw.
 Schiesheim: Neeb, Wilh. und Schön, Jak.
 Schönborn: Schäfer, Jak. Ph. und Heimann, Ph. Wilh.
 Schweighausen: Mah, Emil und Maus, Karl.
 Seelbach: Arnold, Peter III. und Vär, Joseph.
 Singhofen: Bingel, Gg. I. und Bingel, Gg. Wilh. II.
 Steinsberg: Best, Heint. und Messert, Heint. V.
 Sulzbach: Pfeiffer, Fr. und Mah, Chr.
 Wasenbach: Köpp, Aug. und Fischer, Joh. Heint.
 Weinähr: Mono, Heint. und Ludwig, Heint.
 Winden: Wolf, Peter und Lappas, Anton.
 Zimmerschied: Bad, Georg und Schäfer, Friedrich.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413). Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-

nahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden nachstehende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem Abs. 5 des § 5 wird folgendes zugefügt:

„Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmten Stellen können die Verwendung anderer als der genannten Stoffe statt Kartoffel zulassen und das Mengenverhältnis, in dem sie zu verwenden sind, festsetzen. Der Reichskanzler ist befugt, die Brotscheidung mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zu verbieten. Er kann im Bedürfnisfalle die Verwendung eines anderen Streckungsmittels vorschreiben. Die gleiche Befugnis haben die vom Reichskanzler bestimmten Stellen.“

2. Im § 18 wird in Nr. 1 hinter den Worten: „auf Grund der §§ 3,“ eingefügt: „5,“; in Nr. 2 daselbst wird hinter den Worten: „auf Grund der §§“ eingefügt: „5,“.

3. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

G.-Nr. II. 12650.

Diez, den 8. Dezember 1916.

Betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kal nuerjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten, gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Landgemeinden des Unterlahnkreises aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum 31. Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung an die Kreisfiskalkasse hier selbst einzusenden. Die Abgabe beträgt Eins vom Tausend des Gesamtbetrags des Umsatzes in Abstufungen von 10 Pfennigen für je volle 100 Mark.

Als steuerpflichtiger Gewerbetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wirklich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem Zwangsjahren Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mk. bis 30 000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Herren Bürgermeistern kostenlos zu haben sind.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises
— Warenumsatz-Steuerstelle. —

Wiesbaden, den 19. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Etwasige Anträge des Vereins „Heldendank“, der in Bad-Sachs ein Kriegsinvalidenheim betreibt, auf Genehmigung von Veranstaltungen sind wegen Unzuverlässigkeit des Unternehmens abzulehnen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich mit entsprechender Weisung zu versehen. Sammlungen und Wandervorführungen für das Unternehmen werden von dem Herrn Oberpräsidenten in Cassel und von mir bis auf weiteres ebenfalls nicht genehmigt werden.

Der Regierungspräsident.

gez. von Meister.

J.-Nr. II. 723.

Diez, den 24. Januar 1917.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Der Landrat.

Fulda.

Nichtamtlicher Teil.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbuchschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Ausbändigung von Schuldbuchschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbekunde ohne sonstige Formlichkeiten der Erbeselegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichschuldbuch Kapita-

len von 1037 Millionen Mark und im Preuß. Staatsschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½ und 3 Prozent eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatsschuldbuches lauten rund 22 000 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12 000 über solche zwischen 4000 u. 10 000 M. u. mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorteile dieser Anlage zu schätzen wissen.

Kleine Chronik.

* Eine Sprengstoff-Explosion. Samstag vormittag gegen 11½ Uhr entstand in einer chemischen Fabrik in der Nähe Kölns ein Brand, durch den eine größere Menge Sprengstoff zur Explosion gebracht wurde. Außer größerem Schaden an Gebäuden und Material sind glücklicherweise nur drei Menschenleben zu beklagen, außerdem zwei Schwerverwundete und einige Leichtverwundete. Da die Explosion in einem Nebenbetrieb stattfand, erleidet der Hauptbetrieb keine Störung.

* Ein Großfeuer zerstörte in Jennern (Kreis Fricklar) 14 Wirtschaftsbaulichkeiten mit zahlreichen Maschinen, viel Vieh und großen Erntevorräten. Ein Gutsbesitzer, einer der Hauptgeschädigten, wurde bei den Löscharbeiten schwer verletzt. Zahlreiche Feuerwehren waren zu Hilfe geeilt, sie konnten aber wegen des infolge der Kälte herrschenden Wassermangels nur wenig ausrichten. Das Feuer konnte erst nach vielstündigem Bemühen gelöscht werden.

* Das Erdbeben in Niederländisch-Indien. Das Haager Korrespondenzbüro meldet, daß in den Distrikten Pintangani, Bargli und Seesust auf der Insel Bali in Niederländisch-Ostindien beim letzten Erdbeben 550 Menschen den Tod fanden oder vermißt werden. Mit Ausnahme von vierzehn Häusern sind sämtliche Gebäude zerstört; die Wiederherstellung des Verkehrswezens wird Monate in Anspruch nehmen. Die Zahl der Toten und Verwundeten in anderen Distrikten ist noch nicht bekannt. Die Vulkane auf Bali sind ruhig.

* Zugunglück in Frankreich. Der Schnellzug Montluçon—Bourges stieß bei Chateaufort-sur-Cher mit einem Güterzug zusammen. Die Lokomotive und 10 Wagen des Schnellzuges entgleisten. 10 Personen wurden getötet und 40 verletzt.

* Mammut-Fund. Die Schweizerische Depesch-Agentur meldet: Bei Grabungen in Riehen, Kanton Basel-Stadt, stießen Arbeiter auf die Überreste eines Mammut.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Kagenelbogen.

Schulzbezirk Värbach. Montag, den 5. Februar cr., vorm 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. A. Nutzholz. Distr. 65 Haben-scheiderschlag. Kiefern: 84 Nm. Nutzknüppel (2,2 Mtr. lg.) B. Brennholz. Distr. 40 Ergenstein, 45 Lichteeichen, 65 Haben-scheiderschlag u. Tot. Buchen: 319 Nm. Eicht. u. Kn., 2810 Wellen. Kiefern: 189 Nm. Eicht. u. Kn. (1580

Bekanntmachung.

Die Holzversteigerung im Distrikt Vorderwald ist genehmigt.

Das Holz wird vom Dienstag, den 23. d. Mts. vorm. 8 Uhr an die Stelgerer überwiesen.

Freiendiez, den 27. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Oms.